

und werden später einlaufende Reklamationen nicht mehr berücksichtigt.

Haushaltungs- und Familientheile, welche nicht auf den 1. März fällig werden, verbleiben für das nämliche Jahr den bisherigen Besitzern und wenn die letzteren mit Tod abgegangen sein sollten, ihren Erben gegen die Verpflichtung, die mit dem Besitze verbundenen Steuern und Lasten zu tragen.

### Art. 13.

Unerlaubtes Torfstechen auf zugetheiltem Gemeindeboden zieht für jeden einzelnen Fall eine von dem Ortsvorsteher zu Gunsten des Lokalarmenfondes zu verhängende Conventionalstrafe bis 20 fl. nebst der Verpflichtung zur thunlichsten Wiederherstellung des früheren Standes nach sich.

### Art. 14.

Da den im Besitze von Gemeindeboden befindlichen Bürgern nur das Nutzungsrecht zusteht und sich die Gemeinde das Eigenthumsrecht vorbehielt, so hat jeder Besitzer einer Theilung einen jährlichen Bodenzins in die Gemeindefassa zu bezahlen, und zwar 1 fl. für den Familientheil und 50 kr. für den Haushaltungstheil.

Auch dürfen die Nutznießer ihre Theile weder verkaufen, noch verpfänden, noch hierüber letztwillig verfügen und sind verpflichtet, alle darauf hastenden Lasten zu tragen, sowie bei Erwerbung eines solchen Theiles aus dem Titel der Anwartschaft ein Antrittsgeld von 2 fl. zu entrichten.

Bei Verpachtung haftet der Pächter mit dem Pachtzins für diese Leistungen.

Auch behält sich die Gemeinde bezüglich der Steuern und Umlagen in Exekutionsfällen immer das Vorrecht auf